

AGVO-BEIHILFE: ÜBERSICHT ÜBER DIE FÖRDERBEDINGUNGEN IN DEN BEREICHEN ENERGIE UND UMWELT

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die in der [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) festgelegten Anmeldeschwellenwerte, beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten für Umweltschutzbeihilfen. Im Rahmen der „Novellierungswelle“ wurde auch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 2023 präzisiert, ergänzt und angepasst. Diese Anpassungen erfolgten, um mit den aktuellen Zielen des „European Green Deal“ in Einklang zu stehen und zugleich auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine und die Inflation zu reagieren.

Die folgenden Änderungen betreffen die Umweltschutzbeihilfen:

- Vereinfachungen für Umweltschutz- und Energiebeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Dekarbonisierung, umweltfreundlicher Mobilität und Biodiversität durch neue und überarbeitete Tatbestände.
- Signifikante Erhöhung der Anmeldeschwellen für Umweltbeihilfen und Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.
- Pauschaler Inflationsausgleich: Anhebung der Anmeldeschwellen um pauschal 10%.

Stand: Januar 2024

Förderzweck	Beihilfefähige Kosten	Anmeldeschwellenwert	Beihilfeintensität (ausgewiesen als prozentualer Anteil der beihilfefähigen Kosten) / Beihilfehöchstbetrag		
			Groß-Unternehmen ¹	Mittleres Unternehmen ¹	Kleines Unternehmen ¹
Umweltschutzbeihilfen (Abschnitt 7 AGVO)					
Art. 36: Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung	Investitionsmehrkosten	Für gewidmete, d.h. nutzergebundene Infrastrukturen und Speicher: 25 Mio. Euro pro Vorhaben. Ansonsten 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.	Bei Beihilfen im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung: 100%		
			<ul style="list-style-type: none"> 40% Bei Investition (Ausnahme von Investitionen mit Biomasse) die zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen: 50% Bei Investitionen im Zusammenhang mit CCS und/oder CCU: 30% 	<ul style="list-style-type: none"> 50% Bei Investition (Ausnahme von Investitionen mit Biomasse) die zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen: 60% Bei Investitionen im Zusammenhang mit CCS und/oder CCU: 40% 	<ul style="list-style-type: none"> 60% Bei Investition (Ausnahme von Investitionen mit Biomasse) die zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen: 70% Bei Investitionen im Zusammenhang mit CCS und/oder CCU: 50%
			<ul style="list-style-type: none"> In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3a² AEUV: + 15 Prozentpunkte In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3c³ AEUV: + 5 Prozentpunkte 		

¹ Die Einstufung eines Unternehmens als Großunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen erfolgt anhand der Definition in Anhang I zur AGVO. Ein kleines Unternehmen beschäftigt weniger als 50 Personen und sein Jahresumsatz bzw. -bilanz übersteigt 10 Mio. Euro nicht. Ein mittleres Unternehmen beschäftigt weniger als 250 Personen und hat entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder die Jahresbilanz beläuft sich auf höchstens 43 Mio. Euro. Alle übrigen Unternehmen sind Großunternehmen.

² Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie von Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Martin, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage.

³ Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Förderzweck	Beihilfefähige Kosten	Anmeldeschwellenwert	Beihilfeintensität (ausgewiesen als prozentualer Anteil der beihilfefähigen Kosten) / Beihilfemaximalbetrag		
			Groß-Unternehmen ¹	Mittleres Unternehmen ¹	Kleines Unternehmen ¹
Art. 36a: Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur	Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung von Lade- oder Tankinfrastruktur.	30 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben, bei Regelungen eine durchschnittliche jährliche Mittelausstattung von 300 Mio. Euro.	Bei Beihilfen im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung: 100%		
			20%	40%	50%
			<ul style="list-style-type: none"> ■ In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3a² AEUV: + 15 Prozentpunkte ■ In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3c³ AEUV: + 5 Prozentpunkte 		
Art. 36b: Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen	Die Mehrkosten für den Erwerb eines sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs. Die Mehrkosten für das Leasing eines sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs. Investitionskosten in die Nachrüstung.	30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.	Bei Beihilfen im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung:		
			<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei emissionsfreien Fahrzeugen: 100% ■ Bei sauberen Fahrzeugen: 80% 		
			<ul style="list-style-type: none"> ■ 20% ■ Bei emissionsfreien Fahrzeugen: 30% 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 40% ■ Bei emissionsfreien Fahrzeugen: 50% 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 50% ■ Bei emissionsfreien Fahrzeugen: 60%
Art. 38: Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen	Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.	30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.	Bei Beihilfen im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung: 100%		
			30%	40%	50%
			<ul style="list-style-type: none"> ■ In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3a² AEUV: + 15 Prozentpunkte ■ In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3c³ AEUV: + 5 Prozentpunkte 		

Förderzweck	Beihilfefähige Kosten	Anmeldeschwellenwert	Beihilfeintensität (ausgewiesen als prozentualer Anteil der beihilfefähigen Kosten) / Beihilfemaximalbetrag		
			Groß-Unternehmen ¹	Mittleres Unternehmen ¹	Kleines Unternehmen ¹
Art. 38a: Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen	Gesamte Investitionskosten.	30 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben.	<ul style="list-style-type: none"> ■ 30% ■ Bei Installation oder Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente: 25% 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 40% ■ Bei Installation oder Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente: 35% 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 50% ■ Bei Installation oder Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente: 45%
			<ul style="list-style-type: none"> ■ In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3a² AEUV: + 15 Prozentpunkte ■ In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3c³ AEUV: + 5 Prozentpunkte 		
Art. 38b: Beihilfen zur Begünstigung von Energieleistungsverträgen	---	30 Mio. Euro des Nominalbetrags der gesamten ausstehenden Finanzmittel pro Empfänger.	---	---	---
Art. 39: Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte in Form von Finanzinstrumenten	Die Gesamtkosten des Energieeffizienzprojekts.	25 Mio. Euro pro Endempfänger und Projekt.	---	---	---

Art. 41: Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	Die gesamten Investitionskosten.	30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.	Bei Beihilfen im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung: 100%		
			<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, in erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien: 45% ■ Andere Investitionen: 30% 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, in erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien: 55% ■ Andere Investitionen: 40% 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, in erneuerbaren Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien: 65% ■ Andere Investitionen: 50%
Art. 42: Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien	Beihilfen für neue und innovative Technologien sowie für bestimmte Kleinanlagen.	30 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben. Die Summe der Mittelausstattungen aller unter diesen Artikel fallenden Regelungen dürfen 300 Mio. Euro pro Jahr nicht übersteigen.	<p>Die Angemessenheit der Höhe der Beihilfe wird grundsätzlich über Ausschreibung ermittelt.</p> <p>Ist die Ausschreibung auf eine oder mehrere innovative Technologien beschränkt, so darf die für diese Technologien gewährte Beihilfe insgesamt 5% der geplanten neuen Kapazitäten für die Erzeugung erneuerbaren Stroms pro Jahr nicht übersteigen.</p> <p>Für kleine Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms können Beihilfen in Form einer direkten Preisstützung gewährt werden, die die vollen Betriebskosten decken, und sie können von der Verpflichtung, den Strom auf dem Markt zu verkaufen, ausgenommen werden.</p>		

<p>Art. 43: Betriebsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien und von erneuerbarem Wasserstoff im Rahmen von kleinen Vorhaben und von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften</p>	<p>---</p>	<p>30 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben. Die Summe der Mittelausstattungen aller unter diesen Artikel fallenden Regelungen dürfen 300 Mio. Euro pro Jahr nicht übersteigen.</p>	<p>Die Beihilfe ist auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt. Für kleine Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms und für Demonstrationsvorhaben können Beihilfen in Form einer direkten Preisstützung gewährt werden, die die vollen Betriebskosten decken, und sie können von der Verpflichtung, den Strom auf dem Markt zu verkaufen, ausgenommen werden.</p>		
<p>Art. 44: Beihilfe in Form von Steuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG</p>	<p>Steuerermäßigung auf Basis einer Ermäßigung des anwendbaren Steuersatzes oder der Zahlung eines festen Ausgleichsbetrags oder einer Kombination aus beidem.</p>	<p>30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p>Art. 44a: Beihilfen in Form von Ermäßigungen von Umweltsteuern oder -abgaben</p>	<p>Ermäßigung von Umweltsteuern oder -abgaben basierend auf einer Ermäßigung des anwendbaren Steuersatzes oder auf der Zahlung eines festen Ausgleichsbetrags oder einer Kombination von beidem.</p>	<p>50 Mio. Euro pro Regelung und Jahr.</p>	<p>Das Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe darf 80% des nominalen Satzes der Steuer oder Abgabe nicht überschreiten.</p>		

<p>Art. 45: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz</p>	<p>Kosten für die Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeiten für die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen. Die Gesamtkosten der Arbeiten, die zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz beitragen.</p>	<p>30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen: 100% ■ Investitionen in den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und in die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz: 70% 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen: 100% ■ Investitionen in den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und in die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz: 80% 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen: 100% ■ Investitionen in den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und in die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz: 90%
<p>Art. 46: Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte</p>	<p>Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems.</p>	<p>50 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben.</p>	<p>30%</p>	<p>40%</p>	<p>50%</p>
<p>Bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen zum Einsatz kommen: +15 Prozentpunkte.</p>					

Art. 47: Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft	Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind.	30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.	40%	50%	60%
			<ul style="list-style-type: none"> ■ In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3a² AEUV: + 15 Prozentpunkte ■ In Fördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3c³ AEUV: + 5 Prozentpunkte 		
Art. 48: Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen	Die gesamten Investitionskosten.	70 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben.	Bis zu 100% der Finanzierungslücke. Die Beihilfe ist auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt.		
Art. 49: Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie	Die Kosten der Studie oder der Beratungsleistung.	30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.	60%	70%	80%